

#### 1. Name und Sitz

- **1.1** Der Verein führt den Namen "Kleingartenverein Zum Bienitz e.V." und hat seinen Sitz in Leipzig Burghausen.
- **1.2** Der Verein besteht aus Kleingärten und besitzt die steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnützigkeit entsprechend dem geltenden Gesetz.
- **1.3** Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. und ist somit an dessen Beschlüsse gebunden.
- **1.4** Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Leipzig unter der Nr. VR 1539 eingetragen.
- **1.5** Der Verein hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Leipzig.
- **1.6** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 2. Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein ist überparteilich, sowie konfessionell und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Kleingartnrechts und im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- **2.2** Die Sicherung der Nutzung und Pflege des Bodens, der Kulturbepflanzung, sowie der Gesamtanlage für die Kleingärtner.
- 2.3 Die Erhaltung der ökologischen Vielfalt ist im Interesse der Kleingärten der Umwelt und damit der Allgemeinheit.

#### 3. Die Aufgabe des Vereins

- **3.1** Die Vertretung der Interessen und fachliche Beratung der Kleingärtner im Sinne der Gemeinnützigkeit.
- 3.2 Die Verwirklichung der vom Landesverband Sachsen beschlossenen Rahmenkleingartenordnung, der Kleingartenordnung und Bauordnung des Kreisverbandes in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.3 Die Förderung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung des Bundeskleingartengesetzes unter Beachtung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.
- 3.4 Die fachliche Unterstützung der Kleingärtner bei der Gestaltung schöner und attraktiver Kleingärten, Pflege und Erhaltung von Natur und Umwelt.

Seite 1 von 9 Stand 15/05/2022



3.5 Die Förderung des Strebens des Kleingärtners zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, der Vermittlung von Erkenntnissen zum Gartenbau, sowie die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Naturverbundenheit.

#### 4. Zweck des Vereins

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- **4.2** Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes angemessene pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- **4.3** Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile vom Vereinsvermögen.

### 5. Die Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche, vollgeschäftsfähige Person werden, deren erster Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit der Unterschrift des Mitgliedervertrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Eine Ablehnung durch den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gebühren sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
- 5.2 Eheleute, Lebenspartner oder Familienmitglieder können die Aufnahme als Zweit- oder Drittmitglied in den Verein schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Gesamtmitgliederversammlung einberufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers zur Aufnahme als Mitglied des Vereines. Gebühren der Zweit- oder Drittmitgliedschaft sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
- **5.3** Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Seite 2 von 9 Stand 15/05/2022



- 5.4 Mit Abschluss des Mitgliedervertrages erkennt das Mitglied die Satzung, Ordnung und Beschlüsse in der jeweils gültigen Fassung des Vereins an. Das Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes sowie Ordnungen und Beschlüssen des Vereines nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag und andere finanzielle Forderungen des Vereins zu begleichen und künftig zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
- 5.5 Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine auf dem Mitgliedsvertrag enthaltenen Daten sowie im Laufe der Mitgliedschaft erlangten weitere Daten in Papierform und auf elektronischen Datenträgern gespeichert, und für den Zweck der Mitgliederverwaltung verwendet werden.

### 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- **6.1** Die Mitgliedschaft endet:
  - durch schriftliche Austrittserklärung
  - durch Ausschluss
  - durch Tod
- **6.2** Der Austritt kann nur nach vierteljähriger schriftlicher Kündigung zum Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen.
- 6.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn gegen die Satzung verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse nicht eingehalten werden. Vor Beschlussfassung sind dem betreffenden Mitglied die Ausschlussgründe schriftlich darzulegen und ihm ist unter Setzung einer Frist von 2 Wochen ab dem Zustelldatum die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins. Hiergegen kann von 6 Wochen nach des innerhalb Zustellung Beschlusses die Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung ist endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig. Danach ist eine Klage des Mitgliedes nur binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei dem für den Verein zuständigen Gericht einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.
- 6.4 Im Todesfall endet die Mitgliedschaft am Ende des folgenden Monats. Haben Eheleute, eingetragene Lebenspartnerschaften oder Familienmitglieder eine Zweit- / Drittmitgliedschaft, wird die Mitgliedschaft beim Tode eines Partners mit dem überlebenden Partner/ Familienmitglied fortgesetzt. Erklärt der/ das überlebende Partner/ Familienmitglied binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er die Mitgliedschaft nicht fortsetzen will, endet diese am Ende des folgenden Monats.

Seite **3** von **9** Stand 15/05/2022



6.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

### 7. Organe des Vereins

- **7.1** Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

#### 8. Der Vorstand

- **8.1** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1.Vorsitzende(r)
  - Stellvertretende(r) 2.Vorsitzende(r)
  - Schatzmeister(in)
  - Schriftführer(in)
- 8.2 Je zwei der im Punkt 8.1. genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, von denen einer der 1.Vorsitzende oder der stellvertretende 2.Vorsitzende sein muss. Für bestimmte Angelegenheiten kann anderen Personen durch Vorstandsbeschluss, schriftlich eine Vollmacht erteilt werden.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Die Wahlperiode beträgt vier (4) Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- **8.5** Für die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, hat der 1.Vorsitzende zwei (2) Stimmen und die restlichen drei (3) Vorstandsmitglieder je eine (1) Stimme.
- **8.6** Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Seite **4** von **9** Stand 15/05/2022



- 8.7 Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jemanden für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des kommissarisch eingesetzten Mitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt, oder die Mitgliederversammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- 8.8 Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer berufen. Die Berufung läuft mit der nächsten Mitgliederversammlung aus, kann aber erneut erfolgen. Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- 8.9 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen, vollzieht die Beschlüsse und Urkunden, besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstellt in der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht. Er kann sich in allen Fällen von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Dem Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister/in) obliegt die Führung der Kassengeschäfte und das Anlegen der hierzu nötigen Dateien (Bücher). Der Vorstand hat das Recht, dem Vorstandsmitglied für Finanzen für sofortige Barleistungen eine Handkasse zu bewilligen. Das Vorstandsmitglied für Finanzen hat jederzeit dem Vorstand und dem Revisor Einsicht in die Kassenunterlagen zu gestatten und in jeder Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist für die Richtigkeit der Kassengeschäfte verantwortlich.

Zahlungen darf das Vorstandsmitglied für Finanzen nur nach erfolgter Unterschrift des Vorsitzenden oder eines dazu beauftragten Vorstandsmitglieds leisten. Die Dateiführung (Buchführung) und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

Das mit der Schriftführung beauftragte Vorstandsmitglied fertigt Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an. Die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden und dem mit der Schriftführung Beauftragten zu unterzeichnen.

**8.10** Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionäre sind beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Mitglied dem anderen in Erfüllung seiner Mitglieds Pflichten oder Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte einen Schaden zufügt.

Seite **5** von **9** Stand 15/05/2022



- **8.11** Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 8.12 Die Beschlüsse des Vorstandes können auch per Umlaufbeschluss erfolgen. Für Umlaufbeschlüsse müssen beim versenden konkrete Termine für den Einsendeschluss bekanntgegeben werden. Für die Annahme von Umlaufbeschlüssen bedarf es vier (4) eingegangener Stimmen, darunter in jedem Fall die Stimme des 1.Vorsitzenden oder des stellvertretenden 2.Vorsitzenden. Es dürfen nur Umlaufbeschlüsse gefasst werden, für die It. dieser Satzung eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend ist.
- **8.13** Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg elektronischer Stimmabgabe mittels Telefax oder E-Mail fassen und die Vorstandssitzungen im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz mit entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder durchführen.

#### 9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr möglichst im II. Quartal (in den Monaten April / Mai) oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 9.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder im Schaukasten am Vereinshaus mit der geplanten Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor Versammlungsbeginn. Die Einladung gilt 3 Werkstage nach der Aufgabe bei der Post/ dem Postzustelldienst an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse als zugestellt. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn das Vereinsmitglied dem Verein darüber eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.
- 9.3 An der Mitgliederversammlung dürfen nur eingetragene Mitglieder teilnehmen und abstimmen. Möchten Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, so bedarf dies einer Abstimmung durch die Mitglieder zu Beginn der Versammlung. Anwesende Gäste haben in der Mitgliederversammlung ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- **9.4** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf Nichtmitglieder im Sinne der Satzung ist nicht möglich.
- 9.5 Zur Beurkundung der Beschlüsse lässt der Vorstand von jeder Versammlung ein Protokoll anfertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Seite 6 von 9 Stand 15/05/2022



- 9.6 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin beim Vorstand einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung herausgestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden.
- 9.7 Die ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen. Alle Beschlüsse Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, Mehrheit vorschreibt. diese Satzung keine andere soweit Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht bei Wahlen Stimmengleichheit, findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- **9.8** Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handzeichen oder schriftlich. Auf Verlangen durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
- **9.9** Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, der Kleingartenordnung und Beitrags-/Kassenordnung soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit
  - über die Auflösung des Vereins
- **9.10** Der Mitgliederversammlung obliegen die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes sowie sonstiger Tätigkeitsberichte mit einfacher Mehrheit.
- 9.11 Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden ebenso zur Auflösung des Vereines. Zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Zweidrittelmehrheit, zu den übrigen Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen.

Seite **7** von **9** Stand 15/05/2022



- **9.12** Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch auf dem Postweg oder auf dem Weg elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail sowie im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz in der Sitzung fassen.
- 9.13 Ein Beschluss ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung ist gültig, wenn alle Vereinsmitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

#### 10. Beiträge, Kassen und Rechnungswesen

- 10.1 Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Betriebskosten sowie Umlagen und wird in der Beitrags-/Kassenordnung geregelt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie der Zahlungstermin werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Umlage soll jedoch nicht höher als 25 % des durchschnittlichen Jahresbeitrages sein.
- 10.2 Die Rechnungsführung des Vereines hat nach kaufmännischen Grundsätzen und der Beitrag-/Kassenordnung zu erfolgen. Dabei sind die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben auf dem jeweiligen Sachkonto zu führen.
- **10.3** Der Finanzplan für das Jahr wird vom Vorstand erarbeitet und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- 10.4 Von der Mitgliederversammlung sind entsprechend der Wahlperiode aller vier (4) Jahre ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Findet sich kein Stellvertreter, arbeitet der Kassenprüfer(in) allein. Der/die werden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, unangemeldet die Kasse, die Nachweisführung und die Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen die vom Vorstandsmitglied für Finanzen und dem Kassenprüfer zu unterzeichnen ist. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen auch nicht den Weisungen oder der Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen.
- 2ahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein können verzinst werden. Für erforderliche Mahnungen und dem einholen von Auskünften können dem Mitglied aufgrund des zusätzlich entstandenen Verwaltungsaufwandes eine Gebühr berechnet werden. Gebühren sind der Beitrags-/Kassenordnung zu entnehmen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Seite 8 von 9 Stand 15/05/2022



#### 11. Satzungsänderung

- **11.1** Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- **11.2** Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
- 11.3 Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

### 12.Änderung des Zweckes, Auflösung des Vereines

- **12.1** Die Änderung des Zweckes des Vereins und seine Auflösung können nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche hierzu gesondert einzuberufen ist.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereines dem Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V. zu übertragen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die gemäß § 12.1. und 12.2. gefassten Beschlüsse sind unverzüglich und vor ihrer Durchführung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### 13. Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, männlicher und diverser Form.

#### 14. Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.05.2022 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Mit in Kraft treten dieser Satzung, sind die vorherigen Satzungen gegenstandslos.

Der Vorstand

Seite 9 von 9 Stand 15/05/2022